

urkunde erlassene Verordnungen betreffend\*), und zwar II. die Verordnung vom 10. December 1870, die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betreffend, vorzutragen.

Referent Geh. Hofrath Professor Dr. Heinze: Herr Präsident! Nach dem gestrigen Beschlusse der hohen Kammer, nach welchem man von der Vorlesung absah, darf ich mich wohl auch heute darauf beschränken, nur den Antrag vorzulesen, der dahin geht:

„Die Kammer wolle der Verordnung ihre Genehmigung versagen.“

Präsident von Zehmen: Ich habe zunächst zu bemerken, daß bei diesem Punkte ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag vorliegt. Die Majorität trägt darauf an:

„Die Kammer wolle der Verordnung ihre Genehmigung versagen.“

Die Minorität der Deputation schlägt dagegen vor:

„Die Genehmigung dieser Verordnung II auszusprechen.“

Es liegt sonach ein getheiltes Gutachten unserer Deputation vor, welches sich über den ganzen Inhalt der Verordnung II verbreitet.

Dasselbe lautet:

#### D.

##### Majoritätsgutachten.

Die in dem allerhöchsten Decrete mit Nr. II bezeichnete Verordnung vom 10. December 1870, die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betreffend, geht von der Voraussetzung aus, die von ihr mit Strafe bedrohten Gattungen wahrheitswidriger Aussagen bildet eine Materie, welche in dem Reichsstrafgesetzbuche überhaupt nicht behandelt, also der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen sei. Dem entgegen ist von dem unterzeichneten Referenten in einem besondern Excurs seiner mehrfach genannten Schrift, S. 117 bis 134, ausgeführt worden, daß diese Gattungen wahrheitswidriger Aussagen zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend in dem Reichsstrafgesetzbuche geregelt, nämlich für straflos erklärt seien, daß also die Verordnung mit dem Reichsstrafrechte in Widerspruch stehe.

Zu demselben Ergebnis ist in einer etwa gleichzeitig veröffentlichten Abhandlung Oberappellationsrath Otto gelangt.

Annalen des königl. sächsischen Oberappellationsgerichts, Neue Folge, Bd. VIII S. 37 flg.

Die Bestrafung der nichteidlichen wahrheitswidrigen Aussagen (des nichteidlichen falschen Zeugnisses) war dem früheren gemeinen Rechte fremd; sie war auch von der

Mehrzahl der neueren Landesstrafgesetzbücher nicht eingeführt worden; nur Thüringen, Bayern und theilweise Baden hatten sich den Strafdrohungen der sächsischen Gesetzbücher angeschlossen; die Bestrafung der aus Unbedachtsamkeit erstatteten nichteidlichen wahrheitswidrigen Aussage ist ein Unicum der neueren sächsischen Gesetzgebung geblieben. Bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs hat außer Sachsen kein einziger der deutschen Staaten, deren Landesstrafgesetzbücher Strafdrohungen gegen das nichteidliche falsche Zeugniß enthalten hatten, deren Aufrechterhaltung versucht. Die Motive zu dem großherzogl. badischen Gesetzentwurfe, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs betreffend, zu Art. 1 Nr. 13 entscheiden sich unter Bezugnahme auf des Referenten schriftstellerische Ausführungen ausdrücklich für die Annahme, daß diese Gattung wahrheitswidriger Aussagen nach der Absicht des Reichsstrafgesetzbuchs mit Strafe verschont bleiben sollte. Auch das königl. bayrische Ausführungsgesetz zu dem Reichsstrafgesetzbuche, sowie das herzogl. anhaltische Ausführungsgesetz (Nr. 250) vom 30. December 1870 haben Bestimmungen getroffen, wonach die Straflosigkeit der nichteidlichen wahrheitswidrigen Aussagen außer Zweifel gestellt ist. Selbst die Gegner der von dem Referenten vertretenen Auslegung des Reichsstrafgesetzbuchs werden nicht in Abrede stellen können, daß die Frage, ob die fragliche Materie von der Reichsgesetzgebung geregelt oder der Landesgesetzgebung zur Bestimmung überlassen sei, eine äußerst zweifelhafte ist. Sonach würde sich schon aus den oben unter B vorgetragenen allgemeinen Auffassungen die Aufforderung ergeben, diese landesrechtlichen Strafdrohungen fallen zu lassen. Unterstützt wird dieses Argument durch die Isolirung, in welche die sächsische Gesetzgebung bei Aufrechterhaltung der Verordnung kommen würde, eine Lage, welche leicht der mißverständlichen und, wie kaum ausdrücklich bemerkt zu werden braucht, völlig ungegründeten Unterstellung Eingang verschaffen könnte, als ob die sittlichen Zustände der Bevölkerung des Königreichs Sachsen Strafdrohungen nothwendig machten, welche sonst überall im deutschen Reiche für entbehrlich erachtet werden. Zwar läßt die sächsische Strafproceßordnung (aber auch nur diese) das nichteidliche Zeugniß in weiterem Umfange zu, als die meisten anderen deutschen Strafproceßgesetze thun. Allein es läßt sich unschwer nachweisen, daß die Bestrafung des wahrheitswidrigen, aber nicht eidlich abgelegten Zeugnisses, selbst wenn die Verordnung aufrecht erhalten würde, in vielen und zwar gerade den wichtigsten Fällen aus rechtlichen und thatsächlichen Gründen denn doch unmöglich bleibt, während andererseits diese Bestrafung, auch wenn die Verordnung nicht legalisirt wird, meistens durch anderweitige Strafen und Maßregeln ersetzt wird oder doch ersetzbar ist. Selbst aber, wenn man trotzdem entscheidendes Gewicht auf die hier einschlagenden Eigenthümlichkeiten des sächsischen Strafproceßrechts legen wollte, so ist entgegenzuhalten, daß diese Rücksicht durch die binnen Kurzem bevorstehende Herstellung einer deutschen Reichsstrafproceßordnung vollkommen hinfällig werden wird.

Heinze a. a. O. S. 129 flg.

Obschon auch die Majorität der Deputation, wenn die sächsische Gesetzgebung in dieser Frage freie Hand hätte, dem Inhalte der Verordnung in der Hauptsache nicht entgegen sein würde, sieht sie sich durch diese Erwägungen in die Lage versetzt, zu beantragen:

\*) Vergl. L.M. I. K. S. 100 flgg.